

GGR-Geschäfte

55 070.09 Liegenschaften; Grundstück; Grundstücke Dritter

P

Interpellation Mitte/EVP/GLP; "Schutz herrenloser Grundstücke auf dem Gemeindegebiet"; 2026/6; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Mitte / EVP / GLP reichte an der GGR-Sitzung vom 02.03.2026 die Interpellation «Schutz herrenloser Grundstücke auf dem Gemeindegebiet» ein. Der Interpellationstext lautet wie folgt: In der Gemeinde Lyss befinden sich Grundstücke, deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder die als herrenlos gelten könnten. Solche Liegenschaften bergen das Risiko, von finanzstarken Investoren oder spekulativen Käufern übernommen zu werden, ohne dass die Gemeinde vorgängig Einfluss auf deren Nutzung oder Entwicklung nehmen kann. Dies kann langfristig negative Auswirkungen auf die Ortsentwicklung, den Bodenmarkt sowie das öffentliche Interesse haben.

In jüngerer Zeit ist vermehrt zu beobachten, dass einzelne Akteure systematisch Grundstücke erwerben und dadurch erheblichen Einfluss auf ganze Gemeinden oder Quartiere gewinnen. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Lyss zu sichern, ist eine proaktive Abklärung und Strategie notwendig.

Ziel dieses Postulats ist es, die Bodenpolitik der Gemeinde Lyss zu stärken, die demokratische und nachhaltige Entwicklung des Gemeindegebiets zu sichern und zu verhindern, dass strategisch wichtige Grundstücke der öffentlichen Einflussnahme entzogen werden. Der Gemeinderat wird gebeten, dem zuständigen Organ Bericht zu erstatten und gegebenenfalls konkrete Handlungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen:

1. ob es auf dem Gemeindegebiet Lyss herrenlose Grundstücke oder Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen gibt;
2. wie gross deren Anzahl, Lage und Fläche sind;
3. welche rechtlichen Möglichkeiten die Gemeinde Lyss zur Verfügung stehen, um solche Grundstücke zu sichern oder zu schützen (z.B. durch Vorkaufsrechte, Eintragungen im Grundbuch, aktive Übernahme oder andere geeignete Instrumente);
4. welche Massnahmen geeignet sind, um zu verhindern, dass solche Grundstücke durch spekulative Käufer oder einzelne Grossinvestoren übernommen werden, deren Interessen nicht mit den langfristigen Zielen der Gemeinde übereinstimmen.

Beantwortung

Der GR beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Gemäss Rückmeldung des Nachführungsgeometer Läderach Lukas ist zurzeit keine Liegenschaft resp. Parzelle als herrenlos (Herrenlos», «Herrenloses Grundstück», «Kein Eigentümer) oder ohne Adresse rechtsgültig im Grundbuch aufgeführt.
2. 0
3. Der rechtliche Rahmen zur Übernahme von herrenlosen oder von den Erben ausgeschlagenen Grundstücken wird zurzeit überarbeitet. An dieser Stelle kann auf die folgende kantonale Website und die Vernehmlassung verwiesen werden
<https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=428b3eda-a165-4db5-88dd-b84fa48dedf3>
[Link Vernehmlassungsunterlagen](#)
[Link E-Mitwirkung](#)
4. Siehe Antwort 3

Erwägungen
Folgen

Beschluss stillschweigen

**Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation die Mitte / EVP / GLP
«Schutz herrenloser Grundstücke auf dem Gemeindegebiet» (2026/06).**

